

Die Herabsetzung der Brauereikontingente.

N. Berlin, 6. März. (Priv.-Tel.) Zur Verordnung über die Herabsetzung der Brauereikontingente vom 11. Februar d. Js. veröffentlicht die Reichsfuttermittelstelle jetzt eine Auslegung u. a. zu § 11.

Sie bestimmt, wie Brauereien, die zugleich Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs sind und selbst Gerste ernteten, zu verfahren haben. Ferner wird des näheren angegeben, was als Gersten- und Malzmengen betrachtet werden muß, die eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent erworben hat. Das sind:

- a) Gerstenmengen, die die Brauerei durch Vermittlung der Gerstenverwertungs-Gesellschaft in Anrechnung auf ihr Kontingent erhalten hat, gleichviel, ob sie an die Brauerei selbst oder für sie an eine Mälzerei geliefert sind.
- b) Gersten- und Malzmengen, die die Bierbrauerei zugleich mit dem entsprechenden Malzkontingent von einer anderen Bierbrauerei erworben hat.
- c) Malzmengen, die die Bierbrauerei ohne gleichzeitige Uebertragung eines Malzkontingents von irgend einer Seite erworben hat.
- d) Gerstenmengen, die eine Bierbrauerei etwa den bestehenden Bestimmungen zuwider ohne Vermittlung der Gerstenverwertungs-Gesellschaft zur Verarbeitung auf das Kontingent erworben haben sollte. Ausgenommen ist ausländisches Malz, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt worden ist.

Zugleich ergeht an die gewerblichen Bierbrauereien, welche Gerste über das um ein Fünftel herabgesetzte Kontingent hinaus bereits bezogen haben, die Aufforderung, der Zentrale zur Beschaffung der Seeresverpflegung bis zum 15. März die notwendige Anzeige zu erstatten, wofür sieben verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen, die von der Zentralstelle im Reichsanzeiger veröffentlicht und zugleich mit Vorbrucken für die Anzeige abgegeben werden.